

**Ausführungsvorschrift zur Kindertagespflege
(AV - KTPF)**

vom 21. Dezember 2010

Sen Bild Wiss - III B 15 -

Telefon: 90227-5394, intern 9227-5394

Auf Grund der §§ 27, 17 und 18 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KitaFöG) vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322) , zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. 848) und Art. IV des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 875) werden die folgenden Ausführungsvorschriften erlassen:

I. Allgemeines

1. Rechtsgrundlagen, Geltungsbereich
2. Zielgruppe
3. Betreuungsformen

II. Zuständigkeiten

4. Zuständigkeiten und Aufgaben der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung
5. Zuständigkeiten und Aufgaben der Jugendämter

III. Erlaubniserteilung und Verträge

6. Erlaubnis
7. Auswahl/Vermittlung
8. Betreuungsvertrag und Tagespflegevertrag

**IV. Rechte und Pflichten von Tagespflegepersonen, einschließlich
Qualifizierung / Fortbildung und fachliche Begleitung**

9. Pflichten der Tagespflegepersonen
10. Qualifizierung/Fortbildung und fachliche Begleitung

V. Finanzierung und andere Leistungen

11. Finanzierungsgrundsätze

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

12. Übergangsregelungen, Schlussbestimmungen

I. Allgemeines

1. Rechtsgrundlagen, Geltungsbereich

(1) Die Kindertagespflege als Jugendhilfeleistung dient nach § 22 SGB VIII und § 1 Abs. 6 KitaFöG der Betreuung und Entwicklungsförderung von Kindern.

(2) Die Ausführung der Jugendhilfeleistung Kindertagespflege wird ausschließlich von Privatpersonen erbracht.

(3) Soweit der Betreuungsbedarf von Kindern im Grundschulalter nicht durch die Zeiten der ergänzenden Förderung und Betreuung an der Schule abgedeckt werden kann oder der Bedarf außerhalb der angebotenen Zeiten liegt, kann im Einzelfall zusätzliche Betreuung bewilligt werden. Hierzu kann das Angebot an Kindertagespflegestellen gemäß den Vorgaben des Kindertagesförderungsgesetzes genutzt werden.

(4) Die Vorschriften gelten sowohl für die öffentlich als auch privat finanzierte Kindertagespflege, soweit nichts anderes bestimmt ist.

2. Zielgruppe

(1) Die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertagespflege ist vorrangig ein Angebot für Kinder bis zum dritten Lebensjahr. Sie kann in besonderen Bedarfsfällen auch für ältere Kinder genutzt werden, insbesondere in Kindertagespflegestellen mit mehr als fünf Kindern, die vorrangig ein altersgemischtes Angebot darstellen. Für Kinder im Grundschulalter gilt Nummer 1. Abs. 3.

(2) In allen Betreuungsformen der Kindertagespflege nach Nummer 3. können sowohl Schulkinder als auch Kinder mit besonderem individuellen Förderbedarf betreut werden.

(3) Kinder mit besonderem individuellen Förderbedarf, für die sich eine Betreuung in Kindertagespflege grundsätzlich eignet, sind insbesondere

- a) Kinder mit erhöhtem Pflegebedarf aufgrund einer Krankheit oder Erkrankung, insbesondere wenn eine Förderung in einer Kindertageseinrichtung aufgrund einer gesundheitlichen Indikation (chronische Erkrankung) nicht in Betracht kommt,
- b) Kinder, für die eine Förderung nach Feststellung des Jugendamtes in einer Kindertageseinrichtung aufgrund des psycho-sozialen Entwicklungsstandes oder der familiären Situation nicht in Betracht kommt,
- c) Kinder mit behinderungsbedingtem Mehrbedarf, der im Bedarfsbescheid ausgewiesen ist, sofern nicht andere Leistungen zu gleichem Zweck gewährt werden.

Der Nachweis des Förderbedarfs nach Satz 1 ist in der Regel durch amtsärztliches Attest, Stellungnahme des Regionalen Dienstes oder Stellungnahme einer vergleichbaren Beratungsstelle nachzuweisen.

3. Betreuungsformen

(1) Kindertagespflege erfolgt nach § 17 KitaFöG und § 32 AG KJHG in folgenden Betreuungsformen:

- a) Kindertagespflege für bis zu 5 Kinder,
- b) Kindertagespflege im Verbund für bis zu 8 Kinder,
- c) Kindertagespflege im Verbund für bis zu 10 Kinder.

(2) Mit den Betreuungsformen sind jeweils unterschiedliche Qualifikationsanforderungen an Tagespflegepersonen verbunden:

- a) Kindertagespflege für bis zu 5 Kinder können Tagespflegepersonen mit mindestens Aufbauzertifikat nach Nummer 10. Abs. 3 ausüben. Kindertagespflege für bis zu 3 Kinder können im Einzelfall auch Tagespflegepersonen ausüben, die lediglich über ein Grundzertifikat nach Nummer 10. Abs. 3 Buchstabe b verfügen.
- b) Kindertagespflege im Verbund für bis zu 8 Kinder können Tagespflegepersonen ausüben, die zu zweit zusammenarbeiten. Mindestens eine der beiden Tagespflegepersonen muss über eine pädagogische Ausbildung verfügen, die andere mindestens über das Aufbauzertifikat. Beide Tagespflegepersonen arbeiten partnerschaftlich und arbeitsteilig miteinander, wobei der pädagogischen Fachkraft die Koordination der Tagespflegestelle obliegt.
- c) Kindertagespflege im Verbund für bis zu 10 Kinder können Tagespflegepersonen ausüben, die zu zweit gleichberechtigt zusammenarbeiten. Beide sollen über eine pädagogische Ausbildung verfügen; eine davon kann eine nach Nummer 10. Abs. 4 anerkannte Ausbildung haben.

(3) In der Regel werden Tagespflegekinder im Haushalt der Tagespflegeperson betreut. Außerdem kann Kindertagespflege in angemieteten Räumen stattfinden. Bei öffentlich finanzierter Kindertagespflege können die Räume auch vom Standortjugendamt angemietet werden. Im Ausnahmefall kann die Förderung im Haushalt der Eltern erfolgen. Dabei können auch haushaltsfremde Kinder aufgenommen werden.

(4) Kindertagespflege findet grundsätzlich von Montag bis Freitag innerhalb des Zeitrahmens von 6 – 18 Uhr statt. Sie kann bei begründetem Bedarf auch außerhalb dieser Zeiten, zum Beispiel nachts bzw. an Wochenend- und/oder Feiertagen erfolgen (Kindertagespflege zu außergewöhnlichen Zeiten).

(5) Übersteigt der Betreuungsbedarf eines Kindes aus familiären Gründen (z.B. wegen der Arbeits-, Ausbildungs- oder Lebenssituation der Eltern) um mehr als eine Stunde die Öffnungszeit der öffentlich geförderten Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege, in der es regelmäßig betreut wird, kann im Ausnahmefall ergänzend Kindertagespflege gewährt werden (ergänzende Kindertagespflege). Voraussetzung ist die Bewilligung des Wohnortjugendamtes nach Bedarfsfeststellung auf Antrag der Eltern.

(6) Kindertagespflege zu außergewöhnlichen Zeiten und ergänzende Kindertagespflege sind keine eigenständigen Betreuungsformen. Sie können in allen Betreuungsformen nach Nummer 3. Abs. 1 dieser Vorschrift realisiert werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

(7) Kindertagespflege kann im Verbund mit Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII oder teilstationärer Familienpflege nach § 32 Satz 2 SGB VIII durchgeführt werden, wenn das Wohl des Kindes in der Pflegestelle gewährleistet ist und die Erlaubnisvoraussetzungen erfüllt sind.

II. Zuständigkeiten

4. Zuständigkeiten und Aufgaben der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung

Der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung obliegen folgende Aufgaben:

- a) allgemeine Beratung der Jugendämter in Fragen der Kindertagespflege,
- b) Unterstützung der Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter/innen der Jugendämter,
- c) Planung und Durchführung sowie Anregung und Förderung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Kindertagespflege,
- d) Erarbeitung von landesweiten Vorschriften und Empfehlungen zur Kindertagespflege,
- e) Beratung und Unterstützung überregionaler Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen und Gewährung finanzieller Unterstützung im Rahmen vorhandener Mittel,
- f) Vorgabe von einheitlichen Ausstattungsstandards für die Kindertagespflege sowie von Richt- und Orientierungswerten für deren Finanzierung, insbesondere für die Zuschüsse zur Warmmiete bei angemieteten Räumen,
- g) Regelungen zur finanziellen Absicherung der Kindertagespflege und Fortschreibung der Finanzierung für die Förder- und Betreuungsleistung in Anlehnung an die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen,
- h) Beitragszahlung zur Unfallversicherung der Kinder in öffentlich geförderter Kindertagespflege bei der Unfallkasse Berlin,
- i) Erhebung und Auswertung von berlinweiten Daten zum Zwecke der Gesamtjugendhilfeplanung und der gesamtstädtischen Steuerung,
- j) Vorgabe von Standards zur Zertifizierung,
- k) Gewährung von Kindertagespflege an Deutsche im Ausland nach § 88 SGB VIII,
- l) Vorgaben für die berlineinheitlichen Abrechnungsverfahren in Verbindung mit dem IT-Fachverfahren, insbesondere in Bezug auf die Haushaltssystematik und die Schnittstelle zu ProFiskal.

Musterformulare können insbesondere für Tagespflegeerlaubnisse, Tagespflegeverträge und Betreuungsverträge vorgegeben werden.

5. Zuständigkeiten und Aufgaben der Jugendämter

(1) Die Jugendämter haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung in der Kindertagesbetreuung den bedarfsgerechten Ausbau der Kindertagespflege zu gewährleisten. Sie haben sicherzustellen, dass insbesondere dem Tagespflegebedarf nach § 7 Abs. 2 KitaFöG für Kinder bis zu drei Jahren entsprochen werden kann und nach § 19 Abs. 1 KitaFöG ausreichend öffentlich geförderte Tagespflegeplätze zur Verfügung stehen.

(2) Das Jugendamt des Bezirkes, in dem sich die Tagespflegestelle befindet (Standortjugendamt), ist zuständig für folgende Aufgaben:

- a) Beratung von Tagespflegepersonen (einschließlich Bewerber/Bewerberinnen),
- b) Förderung und Beratung von Zusammenschlüssen von Tagespflegepersonen im Bezirk,
- c) Prüfung der Eignung von Tagespflegepersonen und von deren Betreuungsräumen,
- d) Erteilung von Tagespflegerlaubnissen nach § 43 SGB VIII,
- e) Feststellung von Verstößen gegen den Erlaubnisvorbehalt nach § 43 SGB VIII, Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 104 Abs. 1 Nummer 1 SGB VIII und Erhebung von Geldbußen nach § 104 Abs. 2 SGB VIII,
- f) bezirkliche Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für neue, dem Bedarf entsprechende Tagespflegestellen,
- g) Planung, Vorbereitung und Durchführung bezirklicher Fortbildungsangebote für Tagespflegepersonen, Qualifikation der Tagespflegepersonen, Prüfung der Zertifikatsvoraussetzungen nach Nummer 10.,
- h) Finanzierung öffentlich geförderter Kindertagespflege nach Nummer 11. sowie Gewährung von Zuschüssen und materiellen Leistungen nach Nummer 11. Abs. 13,
- i) Abschluss und Durchführung von Tagespflegeverträgen mit Tagespflegepersonen und von Betreuungsverträgen mit den Eltern bei öffentlich geförderter Kindertagespflege nach § 18 Abs. 3 KitaFöG,
- j) Erhebung und Auswertung von regionalen Daten für die für Jugend zuständige Senatsverwaltung zum Zweck der gesamtstädtischen Steuerung,
- k) Prüfung der Nachweise von Tagespflegepersonen für Beiträge zur Unfallversicherung und ggf. Renten-, Altersvorsorge-, Kranken- und Pflegeversicherung als Grundlage für die Finanzierung nach Nummer 11. Abs. 9,
- l) jährliche Meldung an die Lebensmittelüberwachungsbehörde im Rahmen des Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nummer 852/2004, nach dem Tagespflegepersonen als Lebensmittelunternehmer der Registrierungspflicht unterliegen,
- m) Meldung an das zuständige Schulamt über Abmeldung eines Kindes mit Sprachförderbedarf aus der Kindertagespflege,
- n) Förderung der Kooperation von Tagespflegepersonen mit Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Familienbildung,
- o) Erfassung und Datenweitergabe nach § 9 KitaFöG (Gesundheitsvorsorge, Einzel- und Reihenuntersuchung).

(3) Im Übrigen richtet sich die Zuständigkeit nach § 33 AG KJHG und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (Wohnortjugendamt). Das Wohnortjugendamt ist zuständig für folgende Aufgaben:

- a) Antrags-, Bedarfsfeststellungs- und Platznachweisverfahren gemäß § 7 KitaFöG bzw. § 19 Abs. 6 SchulG,
- b) Vermittlung von Tagespflegepersonen, sofern die Eltern nicht selbst eine Tagespflegeperson nachweisen,
- c) Unterstützung und Beratung von Eltern, die privat finanzierte Kindertagespflege wünschen,
- d) Vermittlung von Tagespflegeplätzen in einen anderen Bezirk nach Abstimmung mit dem Standortjugendamt, sofern keine öffentlich finanzierten Tagespflegeplätze im eigenen Bezirk verfügbar sind oder Eltern einen Platz in einem anderen Bezirk wünschen,
- e) Beratung der Eltern in allen Fragen der Kindertagespflege, Berechnung, Festsetzung und Einziehung der von den Eltern zu leistenden Kostenbeiträge nach den jeweils geltenden Vorschriften des TKBG.

Geht die Zuständigkeit durch Umzug der Eltern auf ein anderes Jugendamt in Berlin über, können die Kinder bei ihrer Tagespflegeperson verbleiben und müssen im Rahmen der festgestellten Bedarfe weiterhin öffentlich gefördert werden. Das nunmehr zuständige Wohnortjugendamt meldet dies dem Standortjugendamt, das die Verträge in der Regel innerhalb von drei Wochen anpasst.

III. Erlaubniserteilung und Verträge

6. Erlaubnis

(1) Eine Tagespflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist notwendig, wenn eine Tagespflegeperson ein oder mehrere Kinder in anderen Räumen als der elterlichen Wohnung während des Tages mehr als fünfzehn Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will. Auf Antrag des Bewerbers/der Bewerberin hat das Standortjugendamt vor Aufnahme eines Kindes in Kindertagespflege die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 43 SGB VIII zu prüfen. Dazu gehören grundsätzlich die Eignungsprüfung der Tagespflegeperson sowie die Prüfung der Geeignetheit der Räume. Der Bewerber/die Bewerberin hat mitzuwirken. Bei fehlender Mitwirkung ist die Feststellung der Geeignetheit zu versagen. Eine fehlende Mitwirkung kann nachgeholt werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf Erteilung der Tagespflegeerlaubnis. Sie kann für weniger als 5 Kinder erteilt werden, wenn die Eignung der Tagespflegeperson, die Größe oder Ausstattung der Räume oder andere wichtige Gründe dies erfordern. Ist die Betreuung von Kindern mit besonderem individuellen Förderbedarf vorgesehen, ist eine auf den Einzelfall spezialisierte Eignungsprüfung und Erlaubniserteilung durch das Standortjugendamt vorzunehmen. Die Erlaubnis ist aufzuheben, wenn die Eignungsvoraussetzungen entfallen und die Tagespflegeperson die Eignungsvoraussetzungen nicht mehr oder nicht rechtzeitig wieder herstellen kann.

(2) Die Tagespflegeerlaubnis wird in der Regel mit einer Gültigkeit von fünf Jahren durch das Standortjugendamt erteilt. Soll die Tätigkeit darüber hinaus fortgeführt werden, muss die Tagespflegeperson vor Ablauf der Gültigkeit erneut eine Erlaubnis beantragen.

(3) Für Kindertagespflege im Haushalt der Eltern ist keine Tagespflegeerlaubnis notwendig, sofern keine haushaltsfremden Kinder betreut werden. Das Standortjugendamt prüft in diesem Fall die Eignung der Tagespflegeperson einschließlich ihrer Qualifizierung nach Nummer 10. Bei Kindertagespflege im Haushalt der Eltern entfällt auch die Prüfung der Geeignetheit der Räume durch das Standortjugendamt, es sei denn, es werden auch haushaltsfremde Kinder betreut. Bei Aufnahme haushaltsfremder Kinder muss die Eignung aller zur häuslichen Gemeinschaft der Tagespflegestelle gehörenden erwachsenen Personen nach Abs. 9 überprüft werden.

(4) Kindertagespflege mit mehr als fünf Kindern ist im Verbund zweier Tagespflegepersonen zu organisieren, die beide in der Tagespflegeerlaubnis zu benennen sind.

(5) Bei privat finanzierter Kindertagespflege sind in die Tagespflegeerlaubnis Auflagen zur Gewährleistung des Schutzauftrages des Jugendamtes gegenüber fremdbetreuten Kindern aufzunehmen. Nummer 9. Abs. 4 ist zu berücksichtigen.

(6) Bei Neueinrichtung einer Tagespflegestelle hat das Standortjugendamt vor Aufnahme des ersten Kindes durch Besichtigung vor Ort (Hausbesuch) die Geeignetheit der Räume für die Kindertagesbetreuung zu prüfen. Dabei darf jeweils nur eine Tagespflegestelle mit bis zu maximal 10 Kindern in den Räumlichkeiten betrieben werden. Tagespflegestellen müssen ausreichenden Wohn- und Bewegungsraum auch für Spiel und Beschäftigung bieten und die Körper- und Gesundheitspflege sowie eventuelle Ruhezeiten für die Kinder ermöglichen. Sie müssen taghell, belüftbar und beheizbar sein sowie die Sicherheit der Kinder gewährleisten. Werden mehr als drei Kinder betreut, muss mindestens ein Raum in angemessener Größe nur für die Tagespflegekinder zur Verfügung stehen. Als Orientierung ist eine pädagogische Nutzfläche von 4,5 qm pro Kind anzustreben. Die Hausbesuche sind vom Standortjugendamt in der Regel einmal jährlich zu wiederholen, um sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Räume, die für die Kindertagespflege genutzt werden, zu überzeugen.

(7) Die Prüfung der Eignung der Tagespflegeperson bezieht sich insbesondere auf folgende Kompetenzen und Eigenschaften:

- a) Freude und Interesse am Umgang mit Kindern, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Reflexionsfähigkeit,
- b) Kompetenz zur Haushaltsführung und Strukturierung des Tagesablaufes,
- c) Vereinbarkeit der Betreuung eines Tagespflegekindes mit den Bedürfnissen der Familienmitglieder,
- d) emotionale Stabilität, Fähigkeit zu emotionaler Zuwendung,
- e) soziale Wahrnehmungsfähigkeit,
- f) Befähigung, Bildungsgänge von Kindern sowie das Erlernen der deutschen Sprache insbesondere orientiert am landeseinheitlichen Bildungsprogramm zu fördern und die Förderung insbesondere durch Führung des Sprachlerntagebuches zu dokumentieren,
- g) Befähigung zur Versorgung und körperlichen Pflege von Kindern,
- h) Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Eltern und dem Jugendamt bzw. Schulamt,

- i) Bereitschaft zum Austausch mit anderen Tagespflegepersonen, zur gegenseitigen Inanspruchnahme im Vertretungsfall, zur regelmäßigen Teilnahme an Tagespflegeelterngruppen sowie zur Kooperation mit Kindertageseinrichtungen und anderen Tagespflegepersonen,
- j) Bereitschaft zur Weiterbildung.

Eine generelle Altersbegrenzung für die Tätigkeit als Tagespflegeperson gibt es nicht. Das Jugendamt entscheidet im Einzelfall nach Belastbarkeit und Gesundheitsstatus der volljährigen Tagespflegeperson.

(8) Das Jugendamt informiert Bewerber/ Bewerberinnen über relevante rechtliche Regelungen. Des Weiteren informiert es über Rahmenverträge zur Haftpflichtversicherung zwischen Berlin und einem Versicherungsträger sowie Beitrittsmöglichkeiten für Tagespflegepersonen.

(9) Zur Feststellung der Eignung haben Bewerber/Bewerberinnen dem Jugendamt folgende Nachweise vorzulegen:

- a) ein aktuelles ärztliches Attest, wonach aus medizinischer Sicht gegen die Ausübung einer Tagespflegetätigkeit keine Bedenken bestehen, insbesondere keine ansteckenden Krankheiten bzw. psychische, physische oder Suchterkrankungen vorliegen,
- b) Erklärung oder Nachweis über die Kenntnisnahme des Infektionsschutzgesetzes - IfSG – ,
- c) ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz, sofern dieses nicht von Amts wegen durch das Jugendamt eingeholt wird,
- d) Nachweis mindestens des Hauptschulabschlusses und guter Deutschkenntnisse,
- e) Nachweis der Absolvierung eines Kursus "Erste Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern" mit mindestens drei Doppelstunden, der nach Nummer 10. Abs. 3 nicht länger als ein Jahr zurückliegt,
- f) Nachweis über den Abschluss einer der Tätigkeit entsprechenden Haftpflichtversicherung,
- g) Nachweis über die Aufnahme in die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege BGW,
- h) Nachweis über die Teilnahme an einem Vorbereitungskurs nach Nummer 10. Abs. 3 Buchstabe a) und Abs. 5
- i) Nachweis der besonderen Qualifikation für die Betreuung eines Kindes mit besonderem individuellen Betreuungsbedarf.

Auch für die im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden volljährigen Personen sind die in a) und c) genannten Nachweise zu erbringen. Die für die Ausstellung der Führungszeugnisse und der ärztlichen Atteste entstehenden Aufwendungen trägt der Bewerber/die Bewerberin. Das Jugendamt kann bei Bedenken zum Gesundheitsstatus den Arzt, der das ärztliche Attest ausgestellt hat, konsultieren, sofern die betroffene Person diesen von der ärztlichen Schweigepflicht entbunden hat. Tagespflegepersonen, die bereits über eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen und zur Fortsetzung ihrer Tätigkeit eine neue Erlaubnis beantragen, müssen nur die in a), c), e), f) und g) genannten Nachweise erneut vorlegen. Für volljährige Haushaltsangehörige sind die in a) und c) genannten Nachweise erneut zu erbringen. Veränderungen in der häuslichen Gemeinschaft müssen dem

Standortjugendamt unverzüglich gemeldet und ggf. die Nachweise nach a) und c) erbracht werden.

(10) Als Tagespflegeperson ist ungeeignet, wer insbesondere wegen einer in § 72 a SGB VIII aufgeführten Straftat verurteilt worden ist. Bewerber/Bewerberinnen bzw. Tagespflegepersonen sind auch dann als ungeeignet anzusehen, wenn in ihrem Haushalt Personen leben, von denen eine Gefahr für das Kindeswohl ausgehen kann. Dies liegt insbesondere vor, wenn es sich um Personen handelt, die wegen einer in § 72 a SGB VIII genannten Straftat verurteilt worden sind. Das Jugendamt ist bei Verdachtsmomenten gegen eine Tagespflegeperson oder volljährige Haushaltsangehörige jederzeit befugt, ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz zu verlangen.

(11) Betreut eine Person Tagespflegekinder ohne die gemäß § 43 SGB VIII vorgeschriebene Tagespflegerlaubnis, handelt sie nach § 104 Abs. 1 Nummer 1 SGB VIII ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße nach § 104 Abs. 2 SGB VIII geahndet werden. Ein Verfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit wird auf Anzeige oder von Amts wegen eingeleitet. Zuständige Verwaltungsbehörde ist das Standortjugendamt. Tagespflegepersonen werden mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn sie ohne Tagespflegerlaubnis nach § 43 SGB VIII Kinder betreuen und diese dadurch leichtfertig in ihrer körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung schwer gefährden oder wenn sie vorsätzlich die Betreuung ohne Tagesspflegerlaubnis beharrlich wiederholen.

7. Auswahl/Vermittlung

(1) Eltern können selbst eine geeignete Tagespflegeperson für ihr Kind auswählen oder die Vermittlung einer Tagespflegeperson nach Nummer 5. Abs. 3 Buchstabe c) durch das Wohnortjugendamt in Anspruch nehmen.

(2) Das Jugendamt achtet bei der Beratung und Vermittlung auf entwicklungsfördernde Bedingungen für die Betreuung von Kindern. Dabei ist anzustreben, dass in jeder Tagespflegestelle nach Möglichkeit mindestens zwei gleichaltrige Tagespflegekinder gemeinsam und nicht mehr als 2 Kinder unter einem Jahr pro Tagespflegeperson betreut werden. Kinder mit besonderem individuellen Förderbedarf sind nur an Tagespflegepersonen mit entsprechender fachlicher Eignung nach Nummer 10. Abs. 6 zu vermitteln.

(3) Eltern melden den Betreuungsbedarf im Wohnsitzjugendamt an. Nach Bedarfsfeststellung und -bescheiderteilung durch das Wohnsitzjugendamt suchen die Eltern einen Tagespflegeplatz und schließen mit dem Standortjugendamt einen Betreuungsvertrag ab. Das Standortjugendamt informiert das Wohnortjugendamt über den Vertragsabschluss (ISBJ-gestützt). Das Wohnortjugendamt erlässt daraufhin den Kostenbescheid für die Elternkostenbeteiligung und ist für die Einziehung verantwortlich.

8. Betreuungsvertrag und Tagespflegevertrag

(1) Nach § 16 Abs. 3 KitaFöG schließt das Standortjugendamt mit der Tagespflegeperson für die Betreuung und Förderung des Kindes einen schriftlichen Tagespflegevertrag ab. Eine Kündigung oder Befristung ist in der Regel nur zum Monatsende zulässig. Voraussetzungen sind die Erlaubnis nach § 43 SGB VIII, die fallbezogene Eignung der Tagespflegeperson und der entsprechende Bedarfsbescheid. In den Tagespflegevertrag sind alle Regelungen aufzunehmen, die unmittelbare Wirkung gegenüber der Tagespflegeperson haben. Auch Regelungen zum Kinderschutz nach § 8 a SGB VIII müssen enthalten sein. Im Tagespflegevertrag sind regelmäßige zusätzliche Zahlungen der Eltern an die Tagespflegeperson auszuschließen. Bei Verbundtagespflegestellen erfolgt die vertragliche Zuordnung (Abrechnungsverfahren) zu einer Tagespflegeperson (Pflegevertrag). Aufsichtsfragen und die gemeinsame pädagogische Förderung aller Kinder dieser Verbundpflegestelle bleiben davon unberührt.

(2) Das Standortjugendamt schließt mit den Eltern einen Betreuungsvertrag über die Förderung ihres Kindes in Kindertagespflege auf Grundlage des bewilligten Betreuungsbedarfs ab. Der Betreuungsvertrag legt den Vertragsbeginn zeitgleich mit der Aufnahme des Kindes in Kindertagespflege fest und schließt auch eine angemessene Eingewöhnungszeit des Kindes von bis zu vier Wochen ein. Die Eltern haben zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns ein ärztliches Attest, das nicht älter als eine Woche sein darf, über die Unbedenklichkeit der Betreuung des Kindes vorzulegen. Der Betreuungsvertrag kann regeln, dass dieses Attest der Tagespflegeperson vorzulegen ist. Kinder, die öffentlich gefördert werden, sind mit Vertragsbeginn durch das Land Berlin in der Unfallkasse Berlin unfallversichert.

(3) Der Betreuungsvertrag soll sicherstellen, dass das Tagespflegeverhältnis jeweils zu einem vollen Monat endet; dabei beträgt die Kündigungsfrist einen Monat zum Monatsende. Davon kann abgewichen werden, wenn von vornherein eine zeitlich begrenzte Betreuung vorgesehen ist, die aus besonderem Grund nicht am Anfang eines Monats beginnt bzw. nicht am Ende eines Monats ausläuft. In diesem Fall erfolgt eine taggenaue Berechnung.

(4) Wenn Kindertagespflege zu außergewöhnlichen Zeiten oder ergänzende Kindertagespflege nach Nummer 3. Absätze 5 und 6 vorgesehen ist, hat das Wohnortjugendamt vor Abschluss des Betreuungsvertrages zu prüfen, ob das Wohl des Kindes einem erweiterten Betreuungsangebot entgegensteht.

IV. Rechte und Pflichten von Tagespflegepersonen, einschließlich Qualifizierung / Fortbildung und fachliche Begleitung

9. Pflichten der Tagespflegepersonen

(1) Die Tagespflegeperson hat die Regelungen zur Kindertagespflege zu beachten und insbesondere eine den §§ 1 und 9 SGB VIII entsprechende Förderung sowie den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten der Kinder und Eltern zu gewährleisten.

(2) Mit ihrem Antrag auf Überprüfung als Tagespflegeperson zur Erteilung der Tagespflegeerlaubnis stimmen Bewerber/ Bewerberinnen der elektronischen Speicherung von personenbezogenen Daten nach den Erfordernissen des Berliner Erlaubnis- und Gutscheilverfahrens zur Kindertagespflege zu.

(3) Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, das Jugendamt und die Eltern bezüglich ihres Kindes unverzüglich über Vorkommnisse, die das Kindeswohl beeinträchtigen, zu unterrichten. Des Weiteren hat die Tagespflegeperson nach § 9 Abs. 5 KitaFöG dem Jugendamt unverzüglich zu melden, wenn bei einem Kind Anzeichen von Misshandlung oder grober Vernachlässigung wahrgenommen werden.

(4) Tagespflegepersonen in der privat finanzierten Kindertagespflege sind zur Gewährleistung des Schutzauftrages verpflichtet, dem Jugendamt unverzüglich die Aufnahme eines Kindes mitzuteilen und die kind- und elternbezogenen Daten (Name, Alter, Geschlecht, Nationalität, Aufnahme datum des Kindes und Namen, Anschrift, Telefon der Eltern) zu übermitteln.

(5) Die Tagespflegeperson ist nach Abwesenheit eines Kindes wegen einer meldepflichtigen und/oder ansteckenden Krankheit verpflichtet, zu überprüfen, dass ein ärztliches Attest über Beginn und Ende der Erkrankung des Kindes vorliegt. Dieses Attest holen die Eltern ein. Bei meldepflichtigen Erkrankungen leitet die Tagespflegeperson das Attest an das Jugendamt weiter.

(6) Tagespflegepersonen in der öffentlich finanzierten Kindertagespflege sind verpflichtet, das Standortjugendamt ab dem zehnten Tag der unentschuldigtem Nichtteilnahme an der Förderung oder bei Abmeldung des Kindes zu informieren. Gleiches gilt für längerfristige Nicht- oder nur teilweise Nutzung des Platzes. Hier hat die Meldung spätestens nach vier Wochen schriftlich zu erfolgen. Das Jugendamt entscheidet dann über die Beendigung oder Reduzierung des Vertrages; § 4 Abs.12 VO KitaFöG ist zu beachten.

(7) Bei der Betreuung von mehr als fünf Kindern ist die Anwesenheit beider Tagespflegepersonen notwendig, ihnen obliegt die Aufsichtspflicht. Davon kann nach Absprache mit dem Jugendamt abgewichen werden, z. B. während der Bringe- und Abholzeiten sowie bei Krankheit, Fortbildung und Urlaub einer Tagespflegeperson. Bei Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist eine Vertretung durch eine qualifizierte Person sicherzustellen.

(8) Die Tagespflegeperson hat dem Standortjugendamt zur Klärung wichtiger Sachverhalte (z. B. Spielraum, Hygienebedingungen, Unfallverhütung usw.) oder der Vorbereitung und Begleitung wesentlicher Veränderungen (z.B. Erhöhung der Platzzahl in der Tagespflegestelle, Umsetzungsmöglichkeiten pädagogischer Vorstellungen) Zutritt zu Wohn- und/oder Betreuungsräumen der Tagespflegestelle zu gewähren. Dies umfasst auch das Recht jederzeit nachzuprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Tagespflegeerlaubnis auch im Übrigen noch weiterbestehen. Das Zutrittsrecht schließt neben den Räumen, die dem Aufenthalt des Kindes dienen, auch Räume ein, die von dem Kind mitbenutzt werden. Anlassbezogen ist auch der Gesundheitsverwaltung der Zutritt zu gewähren.

(9) In Gegenwart von Tagespflegekindern und in Räumen, in denen Kinder betreut werden, darf nicht geraucht werden.

(10) Tagespflegepersonen und deren Haushaltsangehörige dürfen in den Bereichen, in denen Kinder sich aufhalten oder zu denen sie Zugang haben, nur Tiere halten, wenn von diesen keine Gesundheitsgefährdung für Tagespflegekinder ausgeht. Eine Gesundheitsgefährdung für Kinder ist bezogen auf Hunde nach § 4 des Gesetzes über das Halten und Führen von Hunden in Berlin regelmäßig anzunehmen.

(11) Das Ausfallen der Tagespflegeperson an Betreuungstagen, insbesondere durch Urlaub, Krankheit oder sonstigem nicht vermeidbarem Vertretungsbedarf, ist dem Standortjugendamt zu melden. Zum Nachweis der Fehltage nach § 18 Abs. 2 KitaFöG sind jeweils zum 30.06. und 31.12. des Kalenderjahres schriftliche Meldungen abzugeben sowie bei Beendigung des Pflegeverhältnisses unverzüglich. § 125 SGB IX ist neben dem Bundesurlaubsgesetz zu berücksichtigen.

(12) Feststellung des Sprachstands und Förderung der deutschen Sprache sind Aufgabe der Tagespflegeperson. Dazu ist für jedes Kind ein Sprachlertagebuch zu führen. Das Ergebnis der Sprachstandserhebung gemäß der Sprachdokumentation nach § 13 KitaFöG sind der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung in anonymisierter oder pseudonymisierter Form zu übermitteln. Beendet ein Kind mit Sprachförderbedarf im letzten Jahr vor der Schule die Förderung in der Tagespflegestelle, ist dem Standortjugendamt Mitteilung darüber zu machen.

(13) Die Tagespflegeperson hat das Standortjugendamt mit einer Vorlauffrist von drei Monaten über eine beabsichtigte Aufgabe der Tätigkeit zu informieren. Aus besonderem Grund kann die sofortige Aufgabe erfolgen; hierbei ist das Standortjugendamt unverzüglich zu informieren. Die finanzierte Ausstattung ist zurückzugeben.

10. Qualifizierung / Fortbildung und fachliche Begleitung

(1) Jede Tagespflegeperson und jeder/jede Bewerber/-in hat einen Anspruch auf Beratung in rechtlichen, organisatorischen und pädagogischen Fragen der Kindertagespflege. Tagespflegepersonen sollen im Sinne des § 18 Abs. 3 KitaFöG von den Beratungsangeboten Gebrauch machen und nach Abschluss der Qualifizierung Fortbildungen besuchen.

(2) Das Jugendamt prüft vor Zulassung zur Qualifizierung vorab grundsätzlich die Eignung des Bewerbers/der Bewerberin als Tagespflegeperson. Bestehen an der Eignung keine Bedenken, wird er/sie zur Qualifizierung zugelassen.

(3) Tagespflegepersonen sind zur Teilnahme an folgenden Qualifizierungsmaßnahmen / Fortbildungen verpflichtet

- a) vor Aufnahme der Tätigkeit und im Zusammenhang mit dem Erlaubnisverfahren:
 - Kurs „Erste Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern“ im Umfang von mindestens drei Doppelstunden, nicht älter als ein Jahr,
 - Vorbereitungsseminar im Umfang von 30 Unterrichtsstunden nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI), wobei die Unterrichtsstunde 45 Minuten beträgt,

- b) im Jahr oder spätestens im Folgejahr der Tätigkeitsaufnahme:
 - Grundqualifizierung, die nach dem in a) genannten Curriculum aus 130 Unterrichtsstunden sowie einem Abschlusscolloquium besteht und mit dem Grundzertifikat abschließt,
- c) ab dem Jahr nach Abschluss der Grundqualifizierung tätigkeitsbegleitend:
 - Fortbildung im Umfang von 12 Unterrichtsstunden im Kalenderjahr.

(4) Pädagogische Fachkräfte nach § 11 Abs. 2 VO KitaFöG (auch ohne staatliche Anerkennung), Kinderkrankenschwestern/-pfleger und Kinderpfleger/innen sind nur zur Teilnahme an den Qualifizierungen/Fortbildungen nach Abs. 3 a) und c) verpflichtet. An der Grundqualifizierung nach Abs. 3 b) können sie teilnehmen. Bewerber/innen, die über eine andere abgeschlossene pädagogische oder pflegerische Ausbildung verfügen, das Aufbauzertifikat nach Abs. 7 besitzen und mindestens sechs Monate Erfahrung mit der Betreuung von Kindern unter drei Jahren haben, können vom Standortjugendamt als pädagogische Fachkräfte für Kindertagespflege anerkannt werden. Hierzu zählen insbesondere Grundschullehrer/in, Logopäde/in, Ergotherapeut/in, Psychologe/in, Heilerziehungspfleger/in, Kunsttherapeut/in, Sporttherapeut/in, Musiktherapeut/in, Magister (Hauptfach Erziehungswissenschaften), Sonderschullehrer/in.

(5) Tagespflegepersonen, die für bis zu drei Kinder ergänzend zur Betreuung in Kindertagespflege, Tageseinrichtung oder Schule Betreuung anbieten, sind zur Teilnahme am Kurs „Erste Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern“ nach Abs. 3 Buchstabe a) verpflichtet. An den anderen Qualifizierungen / Fortbildungen nach Abs. 3 Buchstaben a) - c) können sie teilnehmen.

(6) Tagespflegepersonen, die Kinder mit besonderem individuellen Bedarf nach Nummer 2. Abs. 3 betreuen, sind zusätzlich zu den Qualifizierungen/Fortbildungen nach Abs. 3 Buchstaben a) - c) zur Teilnahme an der Tagespflegeelternschule des Sozialpädagogischen Fortbildungsinstituts Berlin-Brandenburg als speziellem Kurs verpflichtet, sofern sie nicht über eine entsprechende berufliche Vorbildung oder eine persönliche Qualifikation verfügen oder einen entsprechenden Kurs bei einem anderen Institut nachweisen können. Die Meldungen zur Pflegeelternschule erfolgen nach Eignungseinschätzung durch das zuständige Standortjugendamt.

(7) Nach Erhalt des Grundzertifikats nach Abs. 3 Buchstabe b) können Tagespflegepersonen durch weitere Qualifizierung und Fortbildung das Berliner Aufbauzertifikat erwerben. Das Aufbauzertifikat berechtigt zur Betreuung von mehr als drei bis höchstens fünf Kindern, soweit keine pädagogische Fachschulausbildung nachgewiesen werden kann. Das Berliner Aufbauzertifikat erhält, wer die Teilnahme an weiterführenden Kursen im Umfang von insgesamt 84 Unterrichtsstunden, eine pädagogische Konzeption in schriftlicher Form und jahresbezogen eine mindestens sechsmalige Teilnahme im Umfang von ca. je zwei Stunden an einer Gesprächs-/Supervisionsgruppe nachweisen kann. Eine Anrechnung von Teilbereichen der Pflegeelternschule für das Aufbauzertifikat ist möglich.

(8) Vorbereitungsseminare und Grundqualifizierung werden von Bildungsträgern durchgeführt, die durch Gütesiegel dazu berechtigt sind. Bildungsträger können das Gütesiegel bei dem Sozialpädagogischen Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg beantragen. Es wird bei Vorliegen der vom Bund für die Anerkennung vorgegebenen Qualitätskriterien von der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung verliehen.

Jährliche Fortbildungen und die Kurse zum Erwerb des Aufbauzertifikats werden vom Sozialpädagogischen Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg, den bezirklichen Jugendämtern sowie weiteren gemeinnützigen Fortbildungsträgern der freien Jugendhilfe, die von der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung anerkannt worden sind oder das Gütesiegel besitzen, angeboten. Es werden Fortbildungen anerkannt, die kind- und tätigkeitsbezogen sind. Schwerpunktmäßig sollen diese Fortbildungen die Bereiche Pädagogik, Psychologie, pädagogische Angebote, Ernährung/Gesundheit/ Recht, Zusammenarbeit mit den Eltern sowie Selbstreflexion abdecken.

(9) Tagespflegepersonen werden innerhalb eines Kalenderjahres nach § 18 Abs. 3 KitaFöG bis zu fünf Tage zur Unterstützung der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen erstattet. Acht Unterrichtsstunden gelten als ein Fortbildungstag. Werden diese Unterrichtsstunden außerhalb der Betreuungszeit absolviert, werden sie summiert und dann wie ein Betreuungstag vergütet. Eine Übertragung von geleisteten Unterrichtsstunden auf das Folgejahr ist nicht möglich. Fortbildungen der Tagespflegeperson sind zum Ende des Kalenderjahres dem Standortjugendamt schriftlich nachzuweisen.

V. Finanzierung und andere Leistungen

11. Finanzierungsgrundsätze

(1) Wenn ein Bedarfsbescheid nach § 5 VO KitaFöG vorliegt, eine Tagespflegeperson zur Aufnahme des Kindes bereit ist und diese die Eignungs- und Erlaubnisvoraussetzungen nach Nummer 6. erfüllt, ist das Jugendamt bei öffentlich finanzierter Kindertagespflege zur Finanzierung verpflichtet. Nach pflichtgemäßem Ermessen des Jugendamtes nach § 23 Abs.3 SGB VIII können auch unterhaltspflichtige Personen, jedoch nicht die Eltern, Kindertagespflege erbringen und Geldleistungen erhalten, wenn sie die Eignungsvoraussetzungen erfüllen.

Die Verpflichtung zur öffentlichen Finanzierung der Kindertagespflege setzt eine Zuständigkeit nach § 2 Abs.1 KitaFöG für das Kind voraus. Die Betreuung von auswärtigen Kindern in Berliner Tagespflegestellen steht im pflichtgemäßen Ermessen des Standortjugendamtes der gewünschten Tagespflegestelle. Die Zustimmung setzt insbesondere die Zusage der Kostenerstattung des gewährleistungspflichtigen auswärtigen Jugendamtes voraus. In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei einem befristeten, berufsbedingten Aufenthalt in Berlin kann nach § 2 Abs. 1 Satz 2 KitaFöG auch eine Förderleistung gewährt werden.

(2) Tagespflegepersonen wird monatlich eine Geldleistung gewährt, die sich aus festgelegten Tagessätzen je Kind ergibt und wie folgt zusammensetzt:

- a) Sachkostenpauschale zur Erstattung der Kosten des Sachaufwandes der Kindertagespflege,
- b) Entgelt zur Vergütung der Förderleistung und
- c) bedarfsabhängige kindbezogene Zuschläge.

Darüber hinaus können bei Bedarf weitere Zuschüsse und materielle Leistungen für Tagespflegepersonen gewährt werden.

(3) Die Zahlung der Geldleistung an Tagespflegepersonen erfolgt durch das Standortjugendamt in der Regel monatlich im Voraus. Dabei werden Guthaben oder Forderungen des Landes Berlin miteinander verrechnet. Die Geldleistung wird fällig ab Vertragsbeginn, dies ist der erste Tag der Aufnahme des Kindes, und ist zu zahlen bis zum letzten Tag des Monats, in dem die Kindertagespflege endet. Dabei wird der Tag mit einem Dreißigstel des Monatsatzes berechnet. Das Endergebnis wird auf volle Eurobeträge gerundet, dadurch kann es zu geringfügigen Über- oder Minderzahlungen kommen. Nummer 8. Abs. 3 Satz 2 ist zu beachten.

(4) Die Sachkostenpauschale sichert den gesamten Bedarf des Kindes in der Kindertagespflege. Sie ist insbesondere aufzuwenden für Mahlzeiten und Getränke, Körper- und Gesundheitspflege (außer Windeln), Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, kleinere Hausratsgegenstände, Haftpflichtversicherungen, Werterhaltung der Räume sowie Reinigungs- und Energiekosten. Grundsätzlich beträgt die Sachkostenpauschale monatlich 196 € pro Kind. Rückforderungen des Landes Berlin dürfen nicht zu Lasten der laufenden Sachkostenpauschale, für die direkte Betreuung der Kinder, verrechnet werden.

(5) Für Kindertagespflege im Haushalt der Eltern kann ein Teil der Sachkostenpauschale zur Deckung von Fahrtkosten und/oder Haftpflichtversicherung gewährt werden. Für haushaltsfremde Kinder wird sie in voller Höhe gewährt.

(6) Bei erweiterter Ganztagsförderung mit mehr als 180 Betreuungsstunden monatlich erhöht sich die Sachkostenpauschale um 25 v.H., um den erweiterten Bedarf des Kindes zu gewährleisten.

(7) Bei Kindertagespflege zu außergewöhnlichen Zeiten kann das Jugendamt nach pflichtgemäßem Ermessen die Sachkostenpauschale um bis zu 25 v.H. sowie bei Betreuung eines Kindes mit besonderem individuellen Förderbedarf um bis zu 50 v.H. erhöhen.

(8) Das Entgelt wird in leistungsgerecht gestaffelten Pauschalen gezahlt:

Kindertagespflege				
Angebotsform	im Einzelfall für bis 3 Kinder	im Regelfall für 4 und 5 Kinder	im Regelfall für 6 bis 8 Kinder	im Regelfall für 9 bis 10 Kinder
Mindestanforderung an die personelle Ausstattung des Angebotes	1 Tagespflegeperson	1 Tagespflegeperson	2 Tagespflegepersonen	2 Tagespflegepersonen
Mindestanforderung an die Qualifikation der Tagespflegeperson/en	Nachweis des Grundzertifikats	Nachweis des Aufbauzertifikats	Nachweis des Abschlusses einer pädagogischen oder nach Nummer 10. Abs. 4 anerkannten Ausbildung durch eine Tagespflegeperson und Nachweis mindestens des Aufbauzertifikats durch die andere Tagespflegeperson	Nachweis des Abschlusses einer pädagogischen oder nach Nummer 10. Abs. 4 anerkannten Ausbildung
Ganztagsplatz erweitert mehr als 180 Betreuungsstunden im Monat (110 %)	406 €	498 €	512 €	525 €
Ganztagsplatz mehr als 140 bis einschließlich 180 Betreuungsstunden im Monat (100%)	369 €	453 €	465 €	477 €
Teilzeitplatz über 100 Betreuungsstunden bis einschließlich 140 Betreuungsstunden im Monat (90 %)	332 €	408 €	419 €	429 €
Halbtagsplatz bis einschließlich 100 Betreuungsstunden im Monat (80 %)	295 €	362 €	372 €	382 €

(9) In den Pauschalen sind angemessene Anteile für die Kranken- und Pflegeversicherung sowie für die Altersvorsorge (z. B. Rentenversicherung) enthalten. Bei der Zahlung der Pauschalen einschließlich der kindbezogenen Zuschläge an Tagespflegepersonen sind wegen der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 9 Einkommensteuergesetz die hälftigen Erstattungsbeträge für die Kranken- und Pflegeversicherung sowie für die Altersvorsorge (z. B. Rentenversicherung) nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII gesondert auszuweisen. Tagespflegepersonen haben

dem Standortjugendamt einmal jährlich nachzuweisen, dass Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie für die Altersvorsorge (z. B. Rentenversicherung) geleistet wurden, wobei auf eine nachträgliche Verrechnung mit den im Entgelt enthaltenen Anteilen abzusehen ist. Nachweise zur Altersvorsorge können vom Standortjugendamt nur anerkannt werden, wenn die Altersvorsorgeleistungen nicht anderweitig bzw. vorzeitig verwertbar sind, sie nicht vor Erreichen des Rentenalters ausbezahlt werden und der Alterssicherung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung dienen. Sind keine Beiträge entrichtet worden, sind die Bestandteile des Entgeltes in der jeweils geltenden Höhe zurückzuzahlen (ebenfalls gesonderte Ausweisung). Das Jugendamt nimmt in den Fällen, in denen der Tagespflegeperson keine Kosten durch Kranken- und Pflegeversicherung sowie für die Altersvorsorge (z. B. Rentenversicherung) entstehen, schon von Beginn an einen Abzug der entsprechenden Versicherungsleistungen vor. Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, entsprechende Angaben zu machen. Werden Kranken- oder Pflegeversicherungsbeiträge bereits von einer anderen Stelle oder aufgrund einer anderen gesetzlichen Regelung bezahlt, wird das Entgelt um diesen Bestandteil verringert. In den Pauschalen sind angemessene Anteile für ein Krankentagegeld der Tagespflegeperson enthalten, diese werden nicht gesondert ausgeführt.

(10) Bei Änderung der Angebotsform, für die nach Abs. 9 höhere Pauschalen gezahlt werden, erhält die Tagespflegeperson für die bereits von ihr betreuten Kinder ab Beginn des folgenden Monats das maßgebende Entgelt. Voraussetzung für den Wechsel ist die Erfüllung der entsprechenden Qualifikationsvoraussetzungen durch die Tagespflegepersonen.

(11) Kindbezogen wird ein Zuschlag für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege zu außergewöhnlichen Zeiten gewährt, wenn die Betreuung regelmäßig

- a) außerhalb der üblichen Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen in der Regel vor 6 und nach 18 Uhr (bei Kitas mit erweiterten Öffnungszeiten vor 6 und nach 21 Uhr) liegt,
- b) mehr als 12 Stunden täglich oder
- c) mit wechselndem zeitlichen Betreuungsbedarf erfolgt.

Auch wenn mehrere dieser Tatbestände zutreffen, besteht nur Anspruch auf einen Zuschlag pro Kind. Der Zuschlag kann monatlich bis zu 50 v.H. des maßgebenden Entgelts betragen. Die Höhe des Zuschlages richtet sich nach Einzelfallentscheidung des Jugendamtes nach dem Entgelt entsprechend dem Betreuungsumfang des Kindes.

(12) Des Weiteren wird ein Zuschlag für die Betreuung von Kindern mit besonderem individuellen Förderbedarf nach Nummer 2. Abs. 3 a) – c) gewährt. Auch wenn mehrere dieser Tatbestände zutreffen, besteht nur Anspruch auf einen Zuschlag pro Kind. Die Höhe des kindbezogenen Zuschlages kann nach Einzelfallentscheidung durch das Jugendamt monatlich bis zu 75 v.H. des maßgebenden Entgelts betragen.

(13) Zuschüsse und materielle Leistungen zusätzlich zur Geldleistung können Tagespflegepersonen erhalten, wenn sie den materiellen oder finanziellen Aufwand nachweisen. Auf Antrag von Tagespflegepersonen gewährt das Standortjugendamt

- a) Erstattung der Aufwendungen zur Unfallversicherung der Tagespflegeperson,
- b) materielle Leistungen für Ausstattung und Einrichtungsgegenstände,
- c) Zuschuss zur Erst- und Folgeausstattung mit Spielmaterial,
- d) Mietzuschuss und Mittel für Schönheitsreparaturen.

Die Aufwendungen nach Buchstabe a) werden in voller Höhe erstattet. Die Erstattung erfolgt in der Regel einmal jährlich, höchstens ein Jahr rückwirkend, auch wenn sich vorübergehend kein Kind in der Tagespflegestelle befand. Materielle Leistungen nach b) können nach Bedarfsprüfung für Ausstattung und Anschaffung von Einrichtungsgegenständen gewährt werden, die durch das Standortjugendamt nicht zur Verfügung gestellt werden können. Bei Kindertagespflege im Haushalt der Eltern findet dies nur Anwendung, wenn dort auch haushaltsfremde Kinder betreut werden. Bei der Einrichtung von Tagespflegestellen wird je Platz ein Zuschuss nach c) in Höhe der Hälfte der Sachkostenpauschale gewährt. Im Weiteren hat die Tagespflegeperson die Ergänzung des Spielmaterials aus der Sachkostenpauschale zu bestreiten. Sofern damit nachweisbar der pädagogische Bedarf eines Kindes nicht gedeckt werden kann, wird ein Zuschuss wie bei der Erstausrüstung gewährt. Ein Zuschuss nach d) ist ausschließlich für die Kindertagespflege in angemieteten Räumen zu gewähren, wenn die Tagespflegestelle auf ausdrücklichen Wunsch des Standortjugendamtes eingerichtet wird. In den übrigen Fällen kann das Standortjugendamt nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel einen Zuschuss nach d) gewähren. Die Höhe des Mietzuschusses bis zu einer Obergrenze von 120 € nach Zahl der erlaubten Plätze legt das Jugendamt im pflichtgemäßen Ermessen fest. In begründeten Ausnahmefällen kann vorübergehend die gesamte Warmmiete übernommen werden, wenn diese unter der Summe der Mietzuschüsse liegt. Die zusätzlichen Leistungen a) – d) sind gesondert auszuweisen.

(14) Für die ergänzende Kindertagespflege nach § 17 Abs. 4 KitaFöG ggf. i. V. mit § 19 Abs. 6 SchulG gelten gesonderte Finanzierungsregelungen. Die Sachkostenpauschale und das Entgelt bemisst sich an einem Ganztagsplatz entsprechend der Angebotsform, in der das Kind ergänzend betreut wird. Zur Berechnung wird ein Achtzigstel der Summe aus Entgelt und hälftiger Sachkostenpauschale multipliziert mit der Betreuungsstundenzahl zugrunde gelegt. Wenn die Betreuung im Haushalt der Eltern erfolgt, können zur Deckung von Fahrtkosten und/oder der tätigkeitsentsprechenden Haftpflichtversicherung zusätzliche Mittel gewährt werden.

(15) Die Höhe der Bezahlung pro Fortbildungstag beträgt für alle Tagespflegestellen, unabhängig von Betreuungsumfang 23 € multipliziert mit der Anzahl der in der Pflegeerlaubnis genehmigten Plätze.

(16) Bei Ausfall der Tagespflegeperson können die Kinder mit Einverständnis des Standortjugendamtes und der Eltern durch eine andere öffentlich finanzierte Tagespflegeperson vertretungsweise betreut werden. Bei Vertretung kann zusätzlich zur Tagespflegeerlaubnis ein weiteres Kind pro Tagespflegeperson betreut werden, wenn die Vertretungszeit 3 Monate pro Jahr nicht überschreitet. Fehltag werden nach § 18 Abs. 2 KitaFöG fortgezahlt, dabei ist der Tagessatz mit einem Dreißigstel der monatlichen Summe aus Entgelt und hälftiger Sachkostenpauschale zu berechnen. Die Berechnung bezieht sich auf Kalendertage sowie auf das Beginn- und Enddatum der Ausfallzeit.

(17) Erfolgt die Betreuung der Kinder durch die vertretende Tagespflegeperson in deren Tagespflegestelle, wird ihr die entsprechende Geldleistung gezahlt, die Berechnung erfolgt hier wie in Abs. 16. ausgeführt. Erfolgt hingegen die Vertretung in der Tagespflegestelle der abwesenden Tagespflegeperson, wird ihr die Geldleistung anteilig in Höhe des Entgeltes gezahlt, jedoch keine Sachkostenpauschale. In diesem Fall steht der zu vertretenden Tagespflegeperson die Geldleistung in voller Höhe zu.

(18) Wird ein Berliner Kind in einer Tagespflegestelle in einem anderen Bundesland gefördert, so ist die ortsübliche Finanzierung für die Sachkosten und das Entgelt des anderen Landkreises bzw. Bundeslandes zu ermitteln. Durch schriftliche Festlegung mit dem für die Tagespflegestelle zuständigen Jugendamt kann eine Erstattung vorgenommen oder zur Verwaltungsvereinfachung direkt an die Tagespflegeperson gezahlt werden. Zuständig für dieses Tagespflegeverhältnis ist abweichend zum bisher beschriebenen Verfahren das Wohnsitzjugendamt.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

12. Übergangsregelungen, Schlussbestimmungen

(1) Die vor Inkrafttreten dieser Ausführungsvorschrift abgeschlossenen Tagespflegeverträge sind bis spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Vorschrift anzupassen. Sofern Tagespflegepersonen Entsprechendes beantragen, sind sie in der Regel innerhalb von drei Wochen anzugleichen. Für bestehende Tagespflegestellen mit langfristigen vertraglichen Mietbindungen kann für eine Übergangszeit von längstens einem Jahr nach Inkrafttreten der Vorschrift die in Kapitel V, Nr. 11, Absatz 13, Punkt d) festgelegte Obergrenze des Mietzuschusses in begründeten Einzelfällen vorübergehend überschritten werden.

(2) Bei Kindertagespflegestellen, die schon vor Inkrafttreten dieser Vorschriften bestanden haben, sind für eine Übergangszeit Ausnahmen zugelassen: Tagespflegepersonen, die in Kindertagespflegestellen tätig sind und denen nach der hier eingeführten Struktur der Betreuungsformen Qualifikationsvoraussetzungen fehlen, erhalten bis längstens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Vorschrift eine Erlaubnis nach den bis zum 31.12.2010 geltenden Vorschriften. Sie sind innerhalb dieser fünf Jahre verpflichtet, entweder die Qualifizierungsvoraussetzungen für die von ihnen angebotene Betreuungsform der Kindertagespflege nachzuholen oder das Angebot in eine Betreuungsform umzuwandeln, die den Qualifizierungsvoraussetzungen der Tagespflegeperson entspricht. Diesbezügliche Fristen sind in die Erlaubnis aufzunehmen. Nummer 6. Abs. 4 ist zu beachten.

Das Jugendamt kann in Würdigung des Einzelfalles für Kindertagespflege eine Gleichstellung von Tagespflegepersonen, die die Qualifizierungsvoraussetzungen nicht erfüllen, mit anforderungsgerecht Qualifizierten vornehmen, wenn nach der von der Tagespflegeperson abgeschlossenen Ausbildung, ihrer Fort- und Weiterbildungen und ihrer mindestens zehnjährigen beruflichen Erfahrungen in der Kindertagespflege von gleichwertigen Fähigkeiten und Kenntnissen in der pädagogischen Arbeit auszugehen ist.

(3) Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung kann durch Rundschreiben in Ergänzung zu diesen Vorschriften Weiteres regeln.

(4) Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. Januar 2011 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft. Die Ausführungsvorschriften zur Finanzierung der Kindertagespflege vom 16.12.2008 treten am 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Professor Dr. E. Jürgen Zöllner